



Fördergrundsätze

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
für die Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Projekte
im Rahmen des
Europäischen Kulturerbejahres 2018 SHARING HERITAGE

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die Europäische Kommission wird 2018 das Europäische Kulturerbejahr durchführen. Ziel ist es insbesondere, dazu beizutragen, die Rolle des europäischen Kulturerbes zu stärken, das eine Schlüsselkomponente der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs darstellt.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips an der Durchführung des Europäischen Kulturerbejahres. Ziel ist insbesondere die Förderung der Identifikation mit dem kulturellen Erbe und die Bereitschaft zu seiner Bewahrung sowie dessen Wahrnehmung als Teil eines kulturell übergreifenden, allen gemeinsamen europäischen Erbes. Fünf Leitthemen (Europa: Austausch und Bewegung; Europa: Grenz- und Begegnungsräume; Die Europäische Stadt; Europa: Erinnern und Aufbruch; Europa: Gelebtes Erbe) strukturieren das Förderprogramm. Jedes zu fördernde Projekt muss einen Bezug zu mindestens einem dieser Themen haben. Dieser Bezug ist im Zuwendungsantrag substantiiert darzulegen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien koordiniert die Durchführung in Abstimmung mit Bund, Ländern und Kommunen.

Zur Umsetzung der Ziele des Europäischen Kulturerbejahres fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ausgewählte Projekte von gesamtstaatlicher Bedeutung, an deren Förderung ein erhebliches Bundesinteresse besteht.

Mit der Projektförderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Identifikation mit dem baulichen und archäologischen Erbe und der Bereitschaft zu seiner Bewahrung

- Hervorhebung und Weiterentwicklung von auf europäische Vernetzung und Austausch zielenden Aktivitäten im Kontext des kulturellen Erbes
- Schaffung von Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches und der vermittelnden Ansprache von breiten Kreisen der Gesellschaft.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) bewilligt. Die BKM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus dem BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

2. FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze insbesondere die Durchführung folgender Projekte:

- Allgemein zugängliche Ausstellungen und weitere Vermittlungs- und Informationsformate
- Allgemein zugängliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen an national oder europäisch bedeutenden historischen Erinnerungsorten und Zeugnissen der Bau- und Kulturgeschichte
- Allgemein zugängliche, transnationale und europäische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen wie Kongresse, Tagungen oder Workshops
- Innovative Formate, die geeignet sind, europäische Netzwerke inhaltlich zu stärken, weiter zu profilieren oder neue aufzubauen
- Aufbau und Weiterentwicklung innovativer digitaler Vermittlungs- und Partizipationsformate
- Innovative und mediale Formate der breitenwirksamen Erschließung und Vermittlung.

Formate, die der breitenwirksamen Vermittlung oder Partizipation von Kindern und Jugendlichen dienen, sollen besonders berücksichtigt werden.

Investive Projekte, Projekte zu Forschung und Entwicklung sowie Projekte, die allein im Rahmen des Hochschul- und Schulbetriebs stattfinden, sind nicht förderfähig.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Deutschland.

4. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Bundeszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Fördermittel können grundsätzlich in Höhe von mindestens 50.000 Euro und höchstens 500.000 Euro beantragt werden. In Ausnahmefällen können Abweichungen von diesen Summen zugelassen werden, sofern das Bundesinteresse an einer Förderung herausragend ist. Dauerförderungen und die Förderung von investiven Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes können Fördermittel überjährig zur Verfügung gestellt werden.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Personalausgaben
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des BRKG)
- Verwaltungskosten können je nach Einzelfall, jedoch höchstens bis zu einer Grenze von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben, pauschal berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen ist spätestens im Wege der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen.

Der Bund kann stets nur subsidiär fördern. Eigen- und Drittmittel sind daher vorrangig zu verwenden. Die Bundesbeteiligung kann grundsätzlich bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben beantragen. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die BKM im Einzelfall.

5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Pro Antragsteller wird in der Regel maximal ein Projekt gefördert.

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden.

Der Durchführungszeitraum der Projekte kann sich maximal auf den Zeitraum 2017-2019 erstrecken und wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1 ff.) Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

Jede ab dem 1. Juli 2016 aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Förderung über 500.000 € wird wegen europarechtlicher Maßgaben veröffentlicht (Art. 9 Absatz 1 c) AGVO).

6. VERFAHREN

Der Antrag ist

- in einfach schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees
für Denkmalschutz
Köthener Straße 2
10963 Berlin**

- und zwingend per E-Mail an:

DNK@bkm.bund.de

Das Antragsformular kann auf der Website der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) sowie des DNK (www.dnk.de) heruntergeladen werden.

Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die BKM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze unter Einbeziehung von Sachverständigen.

Anträge sollen zum 31. Mai eines Jahres beim DNK eingegangen sein.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

7. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.